

## **Stichwort**

## **Erläuterung**

### **Bafidia Pensionskasse**

Die Einwohnergemeinde Solothurn ist der Pensionskasse Bafidia angeschlossen

### **Barauszahlung**

Eine Barauszahlung des BVG-Altersguthabens ist möglich, wenn die Person nachweisen kann, dass sie die Schweiz endgültig verlässt, um sich im Ausland niederzulassen. Bei einem Umzug in ein EU-Land oder nach Island oder Norwegen ist eine Barauszahlung des BVG-Vorsorgeguthabens nicht möglich, wenn die Person im entsprechenden Land weiter gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist. Bei der definitiven Ausreise aus der Schweiz nach Liechtenstein ist die Barauszahlung nicht erlaubt.

### **Beiträge**

Grundsätzlich bezahlen die Mitarbeitenden 50 Prozent der Beiträge, die Arbeitgeberin übernimmt die restlichen 50 Prozent. Der Arbeitgeberin muss mindestens die Hälfte der Beiträge bezahlen. Abweichende Regelungen können dem Vorsorgeplan entnommen werden.

Die Risikobeiträge werden zur Finanzierung von Invaliditäts- und Todesfalleistungen verwendet. Sie tragen nicht zur Erhöhung Ihres Sparkapitals bei. Die Höhe des Risikobeitrags ist für den ganzen Versichertenbestand gleich und ergibt sich aus dem jeweiligen Vorsorgeplan.

Die Sparbeiträge ergeben sich aus der Sparbeitragsskala Ihres Vorsorgeplans. Die Sparbeiträge werden Ihrem Sparkapital gutgeschrieben und sind zusammen mit den Zinsgutschriften sowie allfällig getätigten Einkäufen und Einlagen für die Berechnung Ihrer Altersrente massgebend.

### **BVG**

Die Abkürzung BVG bedeutet Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Das BVG bestimmt, wer versichert werden muss und wie er oder sie versichert wird.

### **Freiwilliger Einkauf**

Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse lohnen sich. Der freiwillige Einkauf in die Pensionskasse ist finanziell doppelt attraktiv. So steht bei der Pensionierung mehr Geld zur Verfügung. Aber auch steuerlich fällt der Einkauf ins Gewicht, weil das steuerbare Einkommen im Jahr des Einkaufs sinkt.

### **Freizügigkeitsleistung FZL**

Wenn Sie die Erwerbstätigkeit unterbrechen und nicht sofort eine neue Anstellung haben, müssen Sie Ihre Freizügigkeitsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen lassen. Es liegt an Ihnen, eine Freizügigkeitseinrichtung zu wählen und Ihre frühere Pensionskasse über Ihre Wahl in Kenntnis zu setzen. Nur so kann die frühere Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung an die von Ihnen gewählte Einrichtung überweisen. Wenn Sie nichts unternehmen, überweist die frühere Einrichtung Ihre Freizügigkeitsleistung nach einer Frist von sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren, an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

### **Kontaktangaben**

Bafidia Pensionskasse  
c/o Assurinvest AG  
Frohburgstrasse 20  
8732 Neuhaus

Tel.: +41 55 286 33 33  
E-Mail: bafidia@assurinvest.ch

### **Finanzen Lohnbüro**

Barfüssergasse 17, 4502 Solothurn  
Tel.: 032 626 92 39 E-Mail: sandra.leuenberger@solothurn.ch  
Tel.: 032 626 92 38 E-Mail: stephan.fluri@solothurn.ch

<b>Stichwort</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Koordinationsabzug</b>	<p>Ein Teil des Lohns ist durch die AHV und ein anderer Teil ist durch die Pensionskasse versichert. Der Koordinationsabzug bezweckt, dass die Pensionskasse nur Beiträge auf den Lohnanteilen erhebt, die nicht schon durch die erste Säule versichert sind. So ist garantiert, dass Lohnbestandteile nicht doppelt versichert werden.</p> <p>Der Koordinationsabzug unserer Pensionskasse beträgt 1/3 des Jahreslohnes, höchstens jedoch 100% der maximalen AHV-Rente (Stand 2024: 2'520.00 * 12 = 30'240.00).</p>
<b>Lebenspartnerschaft</b>	<p>Lebenspartner/innen sind nur anspruchsberechtigt (Voraussetzungen siehe Reglement), wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen. Die entsprechenden Meldeformulare können auf der Homepage der Bafidia heruntergeladen werden.</p>
<b>Leistungen</b>	<p>Die Pensionskasse zahlt bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters eine Altersrente und/oder das angesparte Alterskapital aus. Im Todesfall richtet die Pensionskasse Renten an den Ehepartner/die Ehepartnerin oder den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin und an ihre Kinder aus. Schliesslich zahlt die Pensionskasse eine Rente aus, wenn Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch teilweise erwerbstätig sein können (Invalidität).</p> <p>Nähere Angaben zu den Leistungen können Versicherte dem Vorsorgereglement sowie dem jährlich von der Pensionskasse ausgestellten Vorsorgeausweis entnehmen.</p>
<b>Mutationen</b>	<p>Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen sind jeweils zeitnah dem Lohnbüro zu melden, damit wir dies der Pensionskasse bekanntgeben können.</p>
<b>Pensionierung</b>	<p>Auch bei einer Pensionierung, unabhängig davon ob ordentlich oder vorzeitig, ist das Arbeitsverhältnis seitens der arbeitnehmenden Person zu kündigen. Die schriftliche Kündigung ist unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen an den Personaldienst zu schicken. Eine Kopie geht an die/den Vorgesetzte/n sowie ans Lohnbüro.</p> <p>Fünf bis sechs Monate vor dem beabsichtigten Pensionierungstermin ist die Anmeldung an die Pensionskasse Bafidia zu tätigen. Das Anmeldeformular kann entweder beim Lohnbüro bezogen oder von der Homepage der Pensionskasse Bafidia heruntergeladen werden. Das ausgefüllte Anmeldeformular ist dem Lohnbüro abzugeben.</p>
<b>PK-Cockpit</b>	<p>Ihre persönlichen Kennzahlen und Dokumente wie den Vorsorgeausweis finden Sie im PK-Cockpit der Bafidia (<a href="https://bafidia.ch/de/portale">https://bafidia.ch/de/portale</a>).</p> <p>Per Post haben Sie von der Bafidia die Login-Daten erhalten. Sollten Sie diese Schreiben nicht mehr finden, können Sie sich direkt bei der Bafidia melden (siehe Frage "Wie lauten die Kontaktangaben unserer Pensionskasse?").</p>
<b>Scheidung</b>	<p>Im Falle einer Scheidung wird das Guthaben aus der 2. Säule zwischen den Ehegatten aufgeteilt. Geteilt wird das während der Ehe von beiden Ehegatten erworbene Vorsorgeguthaben, nicht aber das vor der Ehe angesparte Vorsorgeguthaben.</p> <p>Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod des früheren Ehegatten dem Status einer Witwe oder eines Witwers gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung ein Unterhaltsbeitrag oder eine angemessene Entschädigung in Rentenform zugesprochen wurde.</p>

## Finanzen Lohnbüro

Barfüssergasse 17, 4502 Solothurn

Tel.: 032 626 92 39 E-Mail: [sandra.leuenberger@solothurn.ch](mailto:sandra.leuenberger@solothurn.ch)

Tel.: 032 626 92 38 E-Mail: [stephan.fluri@solothurn.ch](mailto:stephan.fluri@solothurn.ch)

<b>Stichwort</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Teilzeitbeschäftigung</b>	Teilzeiterwerbstätige sind obligatorisch BVG-versichert, wenn ihr Jahreseinkommen über Fr. 22'680.- liegt.
<b>Überbrückungsrente</b>	Der Bezüger einer Altersrente kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente bezieht, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Das vorhandene Altersguthaben wird zwecks Finanzierung der Überbrückungsrente, gemäss Anhang des Vorsorgereglements gekürzt.
<b>Umwandlungssatz</b>	Der Umwandlungssatz ist ein festgelegter Prozentsatz, der die jährliche Rente aus dem Altersguthaben bei der Pensionskasse definiert.
<b>Unbezahlter Urlaub</b>	<p>Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten in Absprache mit dem Arbeitgeber vorübergehend unterbrochen, so bleibt seine Versicherung unverändert in Kraft, sofern er die reglementarischen Beiträge (Risiko- und Sparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers) aufgrund des letzten versicherten Lohnes während der Dauer des unbezahltenurlaubes (maximal jedoch für zwei Jahre), vollumfänglich übernimmt.</p> <p>Es gibt drei Möglichkeiten wie die Versicherung nach Beginn des unbezahlten Urlaubs weitergeführt werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Volle Beiträge = normale Weiterversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge)</li><li>• Risikobeiträge = Risikoversicherung (ohne Sparen) (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge)</li><li>• Keine Beiträge = Nachdeckung von einem Monat und dann kein Versicherungsschutz mehr</li></ul>
<b>Versicherte Personen</b>	<p>Obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert sind alle Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Sie sind Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin.</li><li>Sie sind AHV-pflichtig.</li><li>Ihre Anstellung dauert länger als drei Monate.</li><li>Sie beziehen von einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von über Fr. 22'680.- (Stand 01.01.2025).</li><li>Die Versicherungspflicht beginnt am 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität.</li><li>Die Versicherungspflicht beginnt am 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres für das Risiko Alter.</li></ul>
<b>Versicherte Risiken</b>	<p>Die obligatorische berufliche Vorsorge (2. Säule) deckt drei Risiken ab:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Risiko Alter</li><li>Risiko Tod</li><li>Risiko Invalidität</li></ul>
<b>Vorsorgeausweis</b>	<p>Der Vorsorgeausweis oder auch Pensionskassenausweis ist eine Übersicht über Ihre persönlichen Vorsorgeleistungen.</p> <p>(Im PK-Cockpit gibt es dazu das ausführliche Merkblatt "Wie lese ich meinen Vorsorgeausweis?")</p>
<b>Vorsorgeplan</b>	<p>Die Vorsorgepläne unterscheiden sich hinsichtlich der Altersgutschriften der Arbeitnehmenden, nicht jedoch der des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, bei jeder Variante den gleich hohen Betrag einzuzahlen. Das heisst: Sie entscheiden je nach Sparbedürfnis, wie hoch ihr BVG-Beitrag monatlich sein soll und beeinflussen dadurch die Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung. Wer also monatlich mehr einzahlt, hat später ein höheres Vorsorgevermögen.</p> <p>Der Vorsorgeplan der Bafidia umfasst drei Wahlpläne welche man wählen kann: Minimum, Mittel und Maximum. Grundsätzlich wird der Plan Minimum angewendet. Der Wechsel zwischen den Wahlplänen ist jährlich möglich. Meldungen für einen Wechsel per Folgejahr müssen dem Lohnbüro bis spätestens 25.09 schriftlich vorliegen.</p>

## Finanzen Lohnbüro

Barfüssergasse 17, 4502 Solothurn

Tel.: 032 626 92 39 E-Mail: sandra.leuenberger@solothurn.ch

Tel.: 032 626 92 38 E-Mail: stephan.fluri@solothurn.ch

## **Stichwort**

## **Erläuterung**

### **Wohneigentumsförderung WEF**

Das Vorsorgeguthaben kann für den Erwerb von Wohneigentum, die Rückzahlung von Hypothekendarlehen oder den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften genutzt werden. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre erfolgen. Nach dem 50. Altersjahr ist die Höhe des Bezuges beschränkt. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Wird das Wohneigentum verkauft, muss der vorbezogene Betrag zurückerstattet werden. Beim Vorbezug entsteht je nach Vorsorgeplan eine Vorsorgelücke, welche durch entsprechende Rückzahlungen wieder geschlossen werden kann.

### **Finanzen Lohnbüro**

Barfüssergasse 17, 4502 Solothurn

Tel.: 032 626 92 39 E-Mail: [sandra.leuenberger@solothurn.ch](mailto:sandra.leuenberger@solothurn.ch)

Tel.: 032 626 92 38 E-Mail: [stephan.fluri@solothurn.ch](mailto:stephan.fluri@solothurn.ch)